

**Erläuterung zur
Verordnung
zur Verwendung von Gebärdensprache
und
anderen Kommunikationshilfen im Verwaltungsverfahren nach § 8 Absatz 2 Hambur-
gisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HmbGGbM)
(Hamburgische Kommunikationshilfenverordnung – HmbKHVO)
Vom 14.11.2006**

Zu § 1

a. Absatz 1

Zum Begriff des „**Verwaltungsverfahrens**“ vgl. die Legaldefinition des § 9 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG):

„Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.“

Die Verordnung gilt damit auch für Vorsprachen, Auskünfte und Beratungen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens und für Widersprüche oder Einsprüche mit der Maßgabe, dass die Berechtigten eigene Rechte wahrnehmen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 HmbGGbM).

Die Verordnung gilt nicht für

- Verfahren, in denen die Hamburger Träger der öffentlichen Gewalt (Definition s. § 6 Abs. 1 HmbGGbM) **Sozialleistungsträger**, insbesondere für Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB) Zwei, Drei, Acht, Neun, Zwölf sind. Kostenerstattungsverpflichtungen für Kommunikationshilfen sind für diese Verfahren bereits in SGB I, SGB IX und SGB X geregelt,
- für Gerichtsverfahren sowie die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldverfahren). Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, wie die Staatsanwaltschaft und die Polizei, soweit sie aufgrund spezieller Verfahrensvorschriften tätig werden, gehören nicht zu den Trägern öffentlicher Gewalt, die nach dieser Verordnung verpflichtet sind.

Die Verordnung ist ausschließlich auf die mündliche Kommunikation zwischen Berechtigten und den Trägern anwendbar. Soweit das Verfahren schriftlich durchgeführt wird, bleibt es von dieser Verordnung unberührt.

Die Verordnung beschränkt sich aufgrund des verbindlichen Wortlauts der Ermächtigungsnorm des § 8 HmbGGbM auf Hör- und Sprachbehinderungen.

Hör- und sprachbehinderte Eltern nehmen bei der gesetzlichen Vertretung ihrer Kinder (§§ 1626 Abs. 1, 1629 Bürgerliches Gesetzbuch) „eigene Rechte“ im Sinne des HmbGGbM und dieser Verordnung wahr.

Die Amtssprache ist deutsch (§ 23 Abs. 1 HmbVwVfG). Das HmbGGbM gibt nach Maßgabe dieser Verordnung nur einen Anspruch auf Hinzuziehung einer /eines Gebärdensprachdolmetscherin / Gebärdensprachdolmetschers für die **Deutsche** Gebärdensprache.

Im Rahmen der Evaluation der Verordnung soll der Bedarf an Kommunikationshilfen in Verwaltungsverfahren für den Personenkreis der hörbehinderten Menschen mit anderen Muttersprachen erhoben werden.

b. Absatz 2

Der Anspruch richtet sich gegen Behörden und sonstige Einrichtungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die in einer der öffentlichen Verwaltung vergleichbaren Art öffentliche Aufgaben erfüllen (Träger öffentlicher Gewalt nach § 8 Abs. 1 HmbGGbM), nachfolgend Träger genannt.

Zu § 2

a. Absatz 1

Der notwendige Umfang der Kommunikationshilfe wird von den individuellen Anforderungen an eine barrierefreie Kommunikation bestimmt. Beispielsweise erfordern Kommunikationsbedarfe mit einer Dauer von mehr als 60 Minuten bei Hinzuziehung von Gebärdensprachdolmetschern den Einsatz einer zweiten Gebärdensprachdolmetscherin oder Gebärdensprachdolmetschers.

b. Absatz 2

Die Berechtigten haben nach Maßgabe des Absatzes 1 ein Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der für sie in Betracht kommenden Kommunikationshilfen. Der von den Berechtigten gewünschten Kommunikationshilfe ist der Vorzug zu geben. Die Evaluation der Verordnung wird Daten zur Angemessenheit der eingesetzten Kommunikationshilfen, zu weiteren Bedarfen und zu ungerechtfertigter Inanspruchnahme erheben.

Wann eine Mitteilung nach Maßgabe von Satz 1 „rechtzeitig“ erfolgt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Hat der Träger öffentlicher Gewalt keine Frist gesetzt, hat die Mitteilung innerhalb eines für das Verwaltungsverfahren angemessenen Zeitraumes zu erfolgen. Erhebliche Verfahrensverzögerungen sind zu vermeiden.

Bei der Entscheidung darüber, ob die Gebärdensprachdolmetscherin oder der Gebärdensprachdolmetscher oder eine andere Kommunikationshelferin oder Kommunikationshelfer nach Satz 2 als ungeeignet zurückgewiesen werden, sind die von der behinderten Person geltend gemachten Interessen, etwa ein besonderes Vertrauensverhältnis, angemessen zu berücksichtigen.

Die Art der Behinderung und die konkret gewählte Kommunikationshilfe können aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und des Datenschutzes nur für das laufende Verwaltungsverfahren von Amts wegen berücksichtigt werden.

c. Absatz 4

Zur Abwehr von bestimmten Gefahrensituationen, die ein unverzügliches Einschreiten erfordern und keinen Raum für die Hinzuziehung einer Kommunikationshilfe lassen, ist ein Anspruch auf den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern oder anderen Kommunikationshilfen grundsätzlich ausgeschlossen. Absatz 4 verneint daher grundsätzlich das Recht auf den Einsatz von Kommunikationshilfen in den Fällen, in denen eine Maßnahme zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die beispielhaft aufgeführten bedeutsamen Rechtsgüter getroffen werden muss. Für die Anhörung im Verwaltungsverfahren bleibt § 28 Abs. 2 und Abs. 3 HmbgVwVfG unberührt.

Zu § 3

a. Absatz 1

Als Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetscher sollen grundsätzlich nur Personen eingesetzt werden, die ihre Qualifikation durch

- das entsprechende Diplom einer Hochschule bzw. Fachhochschule,
- einen Studienabschluss in Gebärdensprachdolmetschen und zusätzlich eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung (anstelle eines Diploms),
- das Zeugnis eines staatlichen Prüfungsamtes und
- durch weitere, in der geltenden „Empfehlung der Kommission für die Ausbildung und Prüfung von Gebärdensprachdolmetscher/innen“ genannten Abschlüsse

nachgewiesen haben.

b. Absatz 2

Schriftdolmetscherinnen und Schriftdolmetscher können nicht in schriftlichen Verwaltungsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 eingesetzt werden, sondern nur als Kommunikationshilfe bei persönlichen Kontakten mit den für die einzelnen Verfahren zuständigen Trägern der öffentlichen Gewalt.

Lormen ist eine Kommunikationsmethode taubblinder Menschen. Es handelt sich um ein Hand-Tast-Alphabet, bei dem Buchstaben bzw. Buchstabenkombinationen durch unterschiedliche Berührungen vermittelt werden.

Berechtigte im Sinne dieser Verordnung sind auch Menschen mit autistischen Störungen und Menschen mit spastischen Lähmungen, soweit Beeinträchtigungen ihrer kommunikativen Fähigkeiten die Verständigung erschweren.

Kommunikationshelferinnen oder Kommunikationshelfer können auch Familienangehörige oder Verwandte der Betroffenen sein.

Die Amtssprache ist deutsch. Dolmetscher für nichtdeutsche Gebärdensprachen sind daher keine „anderen Kommunikationshilfen“ im Sinne des Absatzes 2.

Es besteht kein Anspruch auf persönliche Hilfsmittel, wie sie hör- oder sprachbehinderten Menschen – unabhängig von der Wahrnehmung eigener Rechte – in einem Sozialleistungsverfahren von den Leistungsträgern zur Verfügung gestellt bekommen (beispielsweise Hörgeräte und andere im SGB IX spezialgesetzlich geregelte persönliche Hilfsmittel). Es wird davon ausgegangen, dass sich geeignete, auf die individuellen Voraussetzungen abgestimmte Hilfsmittel im Eigentum der Berechtigten befinden, so dass eine Bereitstellung oder eine Kostenerstattung für den Einsatz von Hilfsmitteln nicht vorgesehen ist.

Zu § 4

a. Absatz 1

Anders als in der Kommunikationshilfeverordnung des Bundes wird grundsätzlich kein Anspruch auf Bereitstellung einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer geeigneten Kommunikationshilfe durch den jeweiligen Träger eingeräumt. Die Behörden und Dienststellen informieren die Berechtigten über die Rechtsverordnung sowie die Beratungsstellen oder Organisationen zur Vermittlung von

Kommunikationsshelfern. Maßstab für den Einsatz von Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfern ist vor allem der individuelle Bedarf der behinderten Menschen.

Verfügt der Träger öffentlicher Gewalt über eigene Kommunikationshilfen und sind diese im Einzelfall als geeignet anzusehen, sind diese Hilfen grundsätzlich in Anspruch zu nehmen.

b. Absatz 2

Wenn die Berechtigten im Einzelfall nicht in der Lage sind, selbst eine geeignete Gebärdensprachdolmetscherin, einen geeigneten Gebärdensprachdolmetscher beizubringen, ist der Träger verpflichtet, eine Gebärdensprachdolmetscherin oder einen Gebärdensprachdolmetscher zu beauftragen.

Die zuständige Fachbehörde wird aktuelle Listen der Ansprechpartner, beispielsweise Gebärdensprachdolmetscherzentralen, bereitstellen.

Zu § 5

In den Entschädigungsregelungen des Bundes und Brandenburgs und NRW wird das Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) für anwendbar erklärt, das ein Dolmetscherhonorar von bis zu 55.- € pro Stunde vorsieht. Im Gegensatz dazu sieht zur Kostenbegrenzung die in der Anlage zu § 5 Abs. 2 getroffene Regelung eine Anlehnung an die „Empfehlung zur Bezuschussung von Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen-Leistungen“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) vor. Damit wählt Hamburg eine ähnliche Lösung wie die Hansestadt Bremen, die die Empfehlungen zum Bestandteil der Bremischen Kommunikationshilfeverordnung erklärt hat.

Dem Ziel der Kostenbegrenzung dient auch die Regelung zum Umfang der Fahrtkostenerstattung in der Anlage Ziffer 5 zu § 5, die ebenfalls unter der Regelung des JVEG bleibt.

Zur Anlage zu § 5

Ab dem 1.7.2006 beträgt der Aufwendersatz für die volle Zeitstunde für Gebärdensprachdolmetschereinsätze 42,50 Euro, nach der ersten Stunde je angefangene halbe Stunde 21,25 Euro. Der Aufwendersatz erhöht sich am 1.1.2008 auf 45 Euro pro voller Zeitstunde, 22,50 Euro pro angefangene halbe Stunde.

Wird ein Antrag auf Kostenerstattung für unterstützende Personen aus dem familiären oder freundschaftlichen Netzwerk des behinderten Menschen gestellt, kann der pauschale Aufwendersatz nur dann geleistet werden, wenn tatsächliche Aufwendungen entstanden sind.

Für Unterstützende, die Aufwendersatz von anderer Stelle, beispielsweise nach dem Betreuungsgesetz erhalten, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Zu § 6

Die Träger dürfen die Nutzung der Kommunikationshilfen ausschließlich ohne die personenbezogenen Daten (Namen, Vorgangsnummer) der betroffenen Personen (behinderte Menschen und Kommunikationsshelferinnen und Kommunikationsshelfer) dokumentieren.

Da darüber hinaus zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung keine gesicherten Erkenntnisse über die Art und Häufigkeit der benötigten Kommunikationshilfen, insbesondere in Abgrenzung zu den Verpflichtungen der Sozialleistungsträger in den entsprechenden Verfahren bestehen und der Senat beschlossen hat, Mehraufwendungen aus dem Hamburgischen Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen nur dann zu finanzieren, wenn gleichzeitig Kostendeckung besteht, sollen auch die Kostenfolgen – zunächst über den Zeitraum von drei Jahren - dokumentiert werden.

Die Aufwendungen sollen dann den Erleichterungen für die Berechtigten im Rahmen der Barrierefreiheit gegenübergestellt werden.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine Überprüfung der Verordnung durch den Senat.